METHODENSTANDARD

zur Erfassung Gebäude bewohnender, geschützter Tierarten (Vögel und Fledermäuse)
Stand November 2022

Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

BERLIN

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN
Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
www.berlin.de/sen/umvk

INHALTE
Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Abteilung Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün

Berlin, November 2022

TITELBILD
Mirjam Nadjafzadeh

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 5

2 Erläuterungen zu den Methodenstandards 8

3 Methodenstandards der Erfassung von gebäudebewohnenden Tierarten 10
3.1 Gebäudebewohnende Vogelarten 10
3.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten 11

4 Methodenstandards für abweichende Erfassungen 13
4.1 Gebäudebewohnende Vogelarten 13
4.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten 13

5 Standards zur Erstellung von Gutachten 15

1 EINLEITUNG

Alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse sind besonders oder streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise nach EU-Recht (Vogelschutz-/Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Sie unterliegen den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz. Darüber hinaus sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inklusive essenzieller Nahrungshabitate, dieser Arten nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Zustimmung verschlossen, entfernt oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt (zum Beispiel gestört) werden.

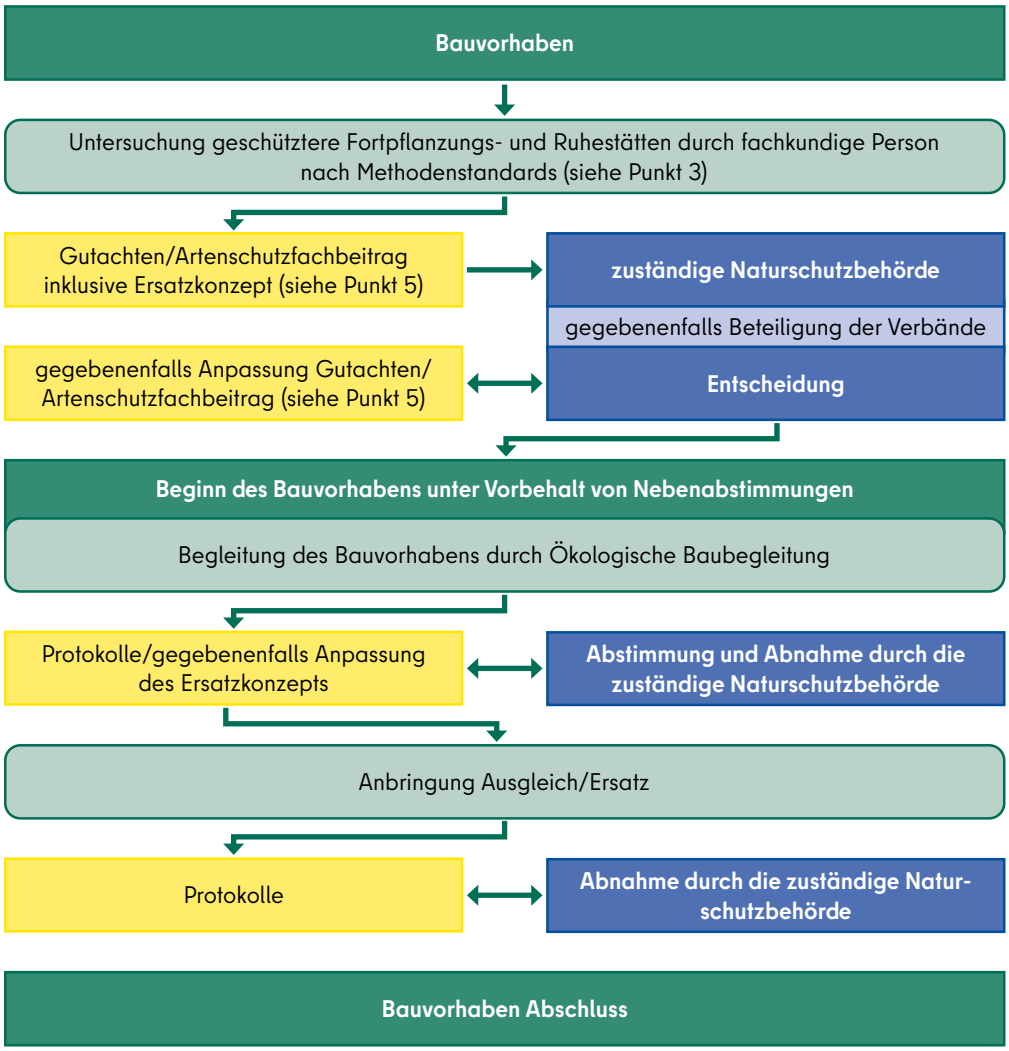

Abbildung 1: Ablauf Antragsverfahren

Wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten an Gebäuden befinden, die von einem Bauvorhaben betroffen sind, ist in Berlin entweder

- eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten[1] (sogenannte „Gebäudebrüterverordnung“),
- ein Antrag nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (privates Interesse) oder
- ein Antrag nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (öffentliches Interesse)

nötig.

1 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vom 3. September 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2014, 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 735).

Rechtzeitig, das bedeutet möglichst **1 Jahr vor Beginn** von Baumaßnahmen, hat daher die Bauherrschaft zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und/oder Fledermäusen durch das Bauvorhaben betroffen sind. Soweit erforderlich, hat die Bauherrschaft diese artenschutzrechtlichen Prüfungen durch eine nachweislich fachkundige Person durchführen zu lassen.

Diese bestätigt entweder, dass die Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht ausgelöst werden können oder stellt die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung beziehungsweise Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest.

Das erstellte Gutachten dient dabei als verbindliche Grundlage für das Anzeige- oder Ausnahmeverfahren (Abbildung 1) und muss nachvollziehbar die Betroffenheit und Anzahl von einzelnen Arten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten darlegen.

Das Gutachten muss den **gängigen wissenschaftlichen Standards entsprechen**, um den nationalen und europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und den beantragten Sachverhalt nachvollziehbar zu machen. Nach europarechtlichen Vorgaben sind die betroffenen Tierarten artspezifisch zu bestimmen und die **genaue Anzahl und Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein Ersatzkonzept** mit genauer Angabe zum (Nistkasten-)Typ und zur Verortung der Ersatzmaßnahmen anzugeben. Zur vollständigen Erfassung ist eine Untersuchung des betroffenen Gebäudes von **geeigneter Stelle, zum Beispiel per Kran, Leiter, Hubsteiger oder bereits vorhandenem Gerüst**, unerlässlich und diese ist gegebenenfalls bei der Bauherrschaft einzufordern. Die **geeignete Stelle** bezeichnet die konkreten Orte, von denen eine Erfassung aller als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Strukturen einsehbar sind, also durch den Gutachter/die Gutachterin zweifelsfrei beurteilt werden können. Nur so ist eine vollständige Erfassung möglich. In der Regel ist dies mit den oben erwähnten Hilfsmitteln und zusätzlich einem Endoskop/Fernglas möglich. Eine Gerüststellung innerhalb der aktuellen Brutzeit kann nicht akzeptiert werden, da dabei die Gefahr besteht, dass Lebensräume bereits zerstört und/oder durch die Störung ganze Gelege von den adulten Tieren aufgegeben werden.

Ein Gutachten muss immer auch den **unmittelbaren Wirkbereich** einer Baumaßnahme und des künftigen Betriebs bewerten. Der Wirkbereich kann also je nach Bauvorhaben und betriebsbedingten Auswirkungen unterschiedlich groß beziehungsweise räumlich und zeitlich differenziert ausfallen. Zum Wirkbereich zählen sowohl umliegende Gehölze/Bäume (auch an Zufahrtswegen), Pflanzenberankung/Fassadenbegrünung als auch angrenzende Brandmauern oder Grünflächen. Die Zuständigkeit für Beseitigungen von Gehölze außerhalb des Waldes und im Zusammenhang mit Ausnahmen von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz liegt **immer** bei der unteren Naturschutzbehörde (§ 3 Absatz 5 Berliner Naturschutzgesetz).

Ebenso muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen **Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen** prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden. Bei Abriss und Neubau eines Gebäudes kann dies zum Beispiel auf der Planzeichnung des Neubaus dargestellt werden, mit der Angabe der Anzahl und des Typs von Ersatzniststätten beziehungsweise ersatzweisen Gehölzpflanzungen/Begrünungen und entsprechender Verortung des Ausgleichs/Ersatzes in einer Karte.

CEF-Maßnahmen (englisch: *continuous ecological functionality-measures*, deutsch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) greifen dann, wenn [...] die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus sichergestellt sein, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird.[...][2]

2 Quelle: https://www.gfn-umwelt.de/fileadmin/user_upload/PDF/CEF_BfN_Vorgezogene_Ausgleichs-_und_Ersatzmassnahmen__CEF_Massnahmen_.pdf

FCS-Maßnahmen (englisch: *favorable conservation status*, deutsch: Ausgleichsmaßnahmen) dienen der dauerhaften Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population, wenn keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll und möglich sind. Ist der Erhaltungszustand einer Art als gefährdet einzustufen, müssen auch diese Maßnahmen vor dem Eingriff ausreichend funktional hergerichtet sein – wenn auch nicht im räumlichen Zusammenhang der Baumaßnahme.

FCS-Maßnahmen setzen eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz, respektive eine Anzeige nach § 2 Berliner Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten voraus. CEF-Maßnahmen dienen der Vermeidung eines Verbotsverstoßes, sodass erst gar kein Zugriffsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt wird und keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. **Diese Option ist vor Antragsstellung zwingend zu prüfen.** Sind keine vorgezogenen Maßnahmen möglich beziehungsweise fachlich sinnvoll, ist auch dieser Sachverhalt nachvollziehbar zu begründen. **Die Beurteilung**, ob verbotsvermeidende Erhaltungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen hinreichend geeignet und funktional sind, **obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde** (Umwelt- und Naturschutzamt des jeweiligen Bezirks).

Zudem müssen zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden können. Hier bedarf es einer kurzen Bewertung der geprüften Alternativen bezüglich Artenschutz und Zumutbarkeit. **Erst wenn die Alternativlosigkeit feststeht, kann eine Ausnahme geprüft werden.**

Der vorliegende „Methodenstandard“ wird von der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zur Anwendung empfohlen. Ein vollständiges, den nationalen/europarechtlichen Vorgaben entsprechendes Gutachten ist grundlegende Voraussetzung, dass die Anzeige- und Ausnahmeverfahren zügig durchgeführt werden können. **Abweichungen von den Empfehlungen und Anpassungen des Methodenstandards bleiben – im rechtlichen und fachlichen Rahmen – möglich, soweit und solange diese jeweils nachvollziehbar begründet sind.**

Das Missachten der Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz kann gemäß § 3 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz/§ 4 Absatz 1 Satz 2 Berliner Naturschutzgesetz durch entsprechende naturschutzbehördliche Anordnungen, zum Beispiel die Verfügung eines Baustopps, geahndet werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz können darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz oder sogar Straftat nach den §§ 71, 71a Bundesnaturschutzgesetz und § 17 Tierschutzgesetz begründen und entsprechend geahndet werden.

2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN METHODENSTANDARDS

Ziel dieses Methodenstandards ist es, einen einheitlichen Maßstab für die Erfassung von gebäudebewohnenden Arten in Berlin zu etablieren. Um eine Erfassung aller Fortpflanzungs- und Ruhestätten am Gebäude überhaupt zu ermöglichen sind, je nach Vorhaben und Untersuchungsraum, eine oder mehrere **geeignete Stellen** zu wählen. Wie in der Einleitung beschrieben sind hierfür geeignete Hilfsmittel wie zum Beispiel **Kran, Leiter, Hubsteiger oder ein bereits vorhandenes Gerüst sowie ein Endoskop/Fernglas**, unerlässlich und diese sind gegebenenfalls bei der Bauherrschaft einzufordern.

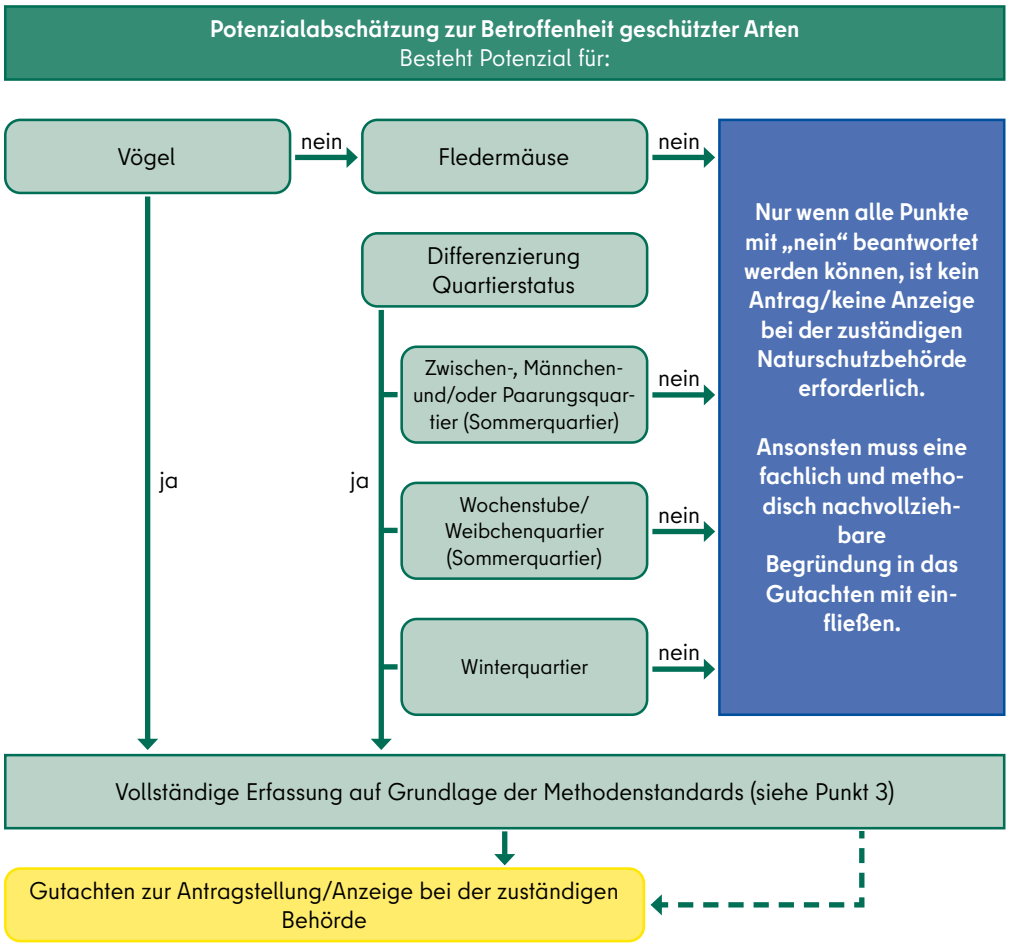

Abbildung 2: Schema zur Potenzialabschätzung

Zur Einreichung eines geeigneten artenschutzfachlichen/-rechtlichen Gutachtens bei der zuständigen Naturschutzbehörde sind sämtliche unter Punkt 3 genannten Methoden pro Artengruppe anzuwenden. Für die Potenzialabschätzung können, abhängig vom jeweiligen Untersuchungsraum beziehungsweise der Untersuchungszeit, auch nur einzelne der vorgeschlagenen Methoden ausreichend sein. In die Potenzialabschätzung ist außerdem die Struktur des Untersuchungsraums (zum Beispiel umliegende Habitate, Öffnungen und Spalten am Gebäude etc.) einzubeziehen.

Wenn kein Potenzial für bestimmte Artengruppen (Vögel oder Fledermäuse) vorhanden ist, ist dies im Gutachten nachvollziehbar darzulegen. Bei Fledermäusen ist prinzipiell eine genaue Angabe des Quartierstatus erforderlich (vergleiche Abbildung 2).

Sollten besondere Gegebenheiten nicht mit den Methodenstandards in Einklang zu bringen sein, zum Beispiel wenn ein Gebäude nicht vollständig begangen werden kann, da es einsturzgefährdet ist etc., sind Abweichungen beim Vorgehen möglich und unbedingt im Gutachten begründet darzustellen. Empfohlen wird hierzu die Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

3 METHODENSTANDARDS DER ERFASSUNG VON GEBÄUDEBEWOHNENDEN TIERARTEN

Für das artenschutzfachliche/-rechtliche Gutachten/den Artenschutzfachbeitrag müssen die Nachweise grundsätzlich artspezifisch vorliegen!

Eine Abweichung von den hier empfohlenen Standards muss nachvollziehbar begründet sein. Die gewählten Untersuchungszeiten, Methoden und technischen Hilfsmittel sind im Gutachten zu beschreiben. Bei der Erfassung von geeigneter Stelle sind zum Beispiel Hilfsmittel wie Kran, Leiter, Hubsteiger oder bereits vorhandenes Gerüst sowie ein Endoskop/Fernglas zu nutzen.

Die unter „Wiederholungen" in den folgenden Tabellen angegebene Anzahl von Begehungen setzt voraus, dass innerhalb einer Begehung sämtliche relevanten Strukturen abschließend erfasst werden können, unabhängig von der dafür benötigten Zeit.

3.1 Gebäudebewohnende Vogelarten

zum Beispiel: Bachstelze; Haussperling; Mauersegler; Mehlschwalbe; Rauchschwalbe; Star; Hausrotschwanz, Ringeltaube;
seltener: Blaumeise; Gartenbaumläufer; Gartenrotschwanz; Grauschnäpper; Kohlmeise; Turmfalke, Amsel;
sehr selten: Waldkauz, Schleiereule, Zaunkönig

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Hilfsmittel
Nachweis von aktuell besetzten Lebensstätten über Ein-/Ausflugskontrolle	15. April bis 15. Juni	morgens und/oder abends (Art abhängig)	2 Begehungen	kein Regen und kein starker Wind	Fernglas, gegebenenfalls Endoskop
Spurenerfassung (Nester, Nistmaterial, Kot) von geeigneter Stelle	ganzjährig		1 Begehung		Endoskop vom Kran, Hubsteiger oder Gerüst aus
Erfassung der Gehölze als Ruhestätte	ganzjährig	tagsüber	1 Begehung		

3.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Zwischen-, Männchen- und/oder Paarungsquartiere sowie Wochenstuben/Weibchenquartiere
vorwiegend: Zwerg-, Mücken-, Breitflügelfledermaus;
seltener: Zweifarb-, Rauhautfledermaus;
Im Gebäude vorwiegend: Zwergfledermaus, Braunes Langohr
Winterquartiere an/in (unterirdischen) Gebäuden
vorwiegend: Fransen-, Wasser-, Breitflügelfledermaus, Zwerg-, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes Langohr;
seltener: Großes Mausohr, Großer Abendsegler

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Ausstattung
Bei Potenzial für Zwischen-, Männchen- und/oder Paarungsquartiere					
Ein-/Ausflugskontrollen	15. April bis 15. September	Einflug mindestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang; Ausflug mindestens 1 Stunde vor bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang	1 Begehung; mindestens 2 Begehungen bei großen, unübersichtlichen Gebäudekomplexen	kein Regen und kein starker Wind	Fledermausdetektor, Batlogger; gegebenenfalls Batcorder für stationäre Aufnahmen, zum Beispiel im Dachstuhl
Spurenerfassung (Kot; Hangplätze/ Verstecke, Nahrungsreste, Verfärbungen) an/in allen geeigneten Strukturen von geeigneter Stelle	ganzjährig	vorzugsweise tagsüber	1 Begehung	–	Fernglas, Endoskop, gegebenenfalls Leiter oder vom Kran, Hubsteiger oder Gerüst aus
Bei Potenzial für Wochenstuben/Weibchenquartiere					
Ein-/Ausflugskontrollen	15. Mai bis 30. Juli[3]	Einflug mindestens 1 Stunde vor Sonnenaufgang; Ausflug mindestens 1 Stunde vor bis mindestens 1 Stunde nach Sonnenuntergang	3 Begehungen	kein Regen und kein starker Wind	Fledermausdetektor, Batlogger; gegebenenfalls Batcorder für stationäre Aufnahmen, zum Beispiel im Dachstuhl

3 Zwergfledermäuse nur bis 15. Juli

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Ausstattung
Bei Potenzial für Wochenstuben/Weibchenquartiere					
Sichtnachweis von Individuen von geeigneter Stelle	Mai bis Juli	tagsüber	1 Begehung; mindestens 2 Begehungen bei großen, unübersichtlichen Gebäudekomplexen	–	Endoskop, gegebenenfalls Leiter oder vom Kran, Hubsteiger oder Gerüst aus
Spurenerfassung (Kot; Hangplätze/Verstecke, Nahrungsreste, Verfärbungen) an/in allen geeigneten Strukturen von geeigneter Stelle	ganzjährig	vorzugsweise tagsüber	1 Begehung	–	Fernglas, Endoskop, gegebenenfalls Leiter oder vom Kran, Hubsteiger oder Gerüst aus
Bei Potenzial für Winterquartiere					
Kontrolle aller geeigneten Räume und Strukturen/Nischen zum Sichtnachweis von Tieren	15. Dezember bis 15. Februar	tagsüber	1 Begehung	unter 8 Grad Celsius über mindestens 1 Woche vor Begehung	Endoskop, Spiegel, gegebenenfalls Leiter oder vom Kran/Hubsteiger/Gerüst aus

4 METHODENSTANDARDS FÜR ABWEICHENDE ERFASSUNGEN

Falls (in Absprache mit der zuständigen Behörde) abweichende oder zusätzliche Methoden genutzt werden sollen, sind die folgenden Standards zu beachten:

4.1 Gebäudebewohnende Vogelarten

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Hilfsmittel
Nachweis von aktuell besetzten Lebensstätten	1. März bis 1. September[4]	tagsüber	1 Begehung 15. April bis 15. Juni; ansonsten 2 Begehungen	kein Regen und kein starker Wind	Endoskop, Taschenlampe vom Kran, Hubsteiger oder Gerüst aus

4.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Hilfsmittel
Sommerquartiere: stationäre akustische Dauererfassung in oberirdischen Gebäudeteilen (gegebenenfalls an Ein-/Ausflugöffnungen) mittels Horchbox	1. Mai bis 15. September	tageweise (Erfassung in der Nacht, vor allem in der 1. Nachthälfte)	mindestens 2 x 3 zusammenhängende Erfassungstage verteilt auf 2 Monate (prioritär Mitte Mai bis Ende Juli)		Batcorder
Sommer-Einzelquartiere: Nachweis von aktuell besetzten Lebensstätten über Sichtnachweis von Individuen	1. Mai bis 30. August	tagsüber	1 Begehung	kein Regen und kein starker Wind	Fledermausdetektor, Endoskop, Taschenlampe, Spiegel, gegebenenfalls Fernglas

4 Mauersegler (15. April bis 30. Juli); Haussperlinge (1. März bis 1. September); alle übrigen Arten (1. März bis 15 Juli).

Methode	Jahreszeit	Tageszeit	Wiederholungen	Witterung	Technische Hilfsmittel
Winterquartiere: Ausflugskontrollen	in der Schwärmzeit 15. August[5] bis 15. November	mindestens 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis mindestens 1 Stunde nach	mindestens 2 Begehungen	Nachttemperatur über 12 Grad Celsius, kein Regen, kein starker Wind	Fledermausdetektor, Batlogger, Fernglas, gegebenenfalls Wärmebildkamera
Winterquartiere: stationäre akustische (Dauer-)Erfassung in ober-/unterirdischen Gebäudeteilen (an Ein-/Ausflugöffnungen) mittels Horchbox	15. August[5] bis 15. November und 1. März bis 15. April	nachts (durchgehend)	mindestens 2 x 3 zusammenhängende Erfassungstage verteilt auf 2 Monate (prioritär August/September bis Oktober/November)	Nachttemperatur über 8 Grad Celsius, kein Regen, kein starker Wind	Dauererfassung über Horchbox (Batlogger, Batcorder oder Ähnliches)

5 Bei Verdacht auf Wasserfledermäuse bereits ab 1. August.

5 STANDARDS ZUR ERSTELLUNG VON GUTACHTEN

Im schriftlichen Gutachten müssen regelmäßig mindestens folgende Fragen berücksichtigt und nachvollziehbar begründet werden:

1. **Abgrenzung des Untersuchungsraums, inklusive des Wirkbereichs:**
   - Welche Gebäudestrukturen sind von den Baumaßnahmen betroffen?
   - Sind umliegende Strukturen durch die Baumaßnahmen betroffen?
   - Gibt es Vegetationsstrukturen/Bäume, die durch die Baumaßnahmen betroffen ist? Und haben diese eine Funktion als Nahrungshabitat/Ruhestätte?
   - Welche Störungen können im Wirkbereich der Baumaßnahmen auftreten (Licht, Lärm etc.)? Welche Störungen in welchem Zeitraum?

2. **Beschreibung des Untersuchungsraums:**
   - Beschaffenheit der betroffenen Gebäudestrukturen (Wandstruktur, Öffnungen)
   - Beschreibung der Lage und umgebenden Habitatstrukturen

3. **Methodik der durchgeführten Untersuchungen:**
   - Datum
   - Zeitraum
   - Temperatur
   - Witterungsverhältnisse
   - genutzte Hilfsmittel
   - untersuchte Strukturen am Gebäude und auf dem Gelände und gegebenenfalls unzugängliche Bereiche

4. **Ergebnisse (Bestimmung muss auf Art-Ebene durchgeführt werden!)**
   - Potenzialabschätzung:
     - Für welche Arten liegt ein Potenzial vor? Und warum?
     - Für welche Arten kann ein Potenzial ausgeschlossen werden? Und warum?
   - festgestellte Arten (konkrete Artangabe für jede Fortpflanzungs- und Ruhestätte)
   - Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (grafisch aufbereitet)
   - Quartierstatus der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Fledermäusen

5. **Vermeidungsmaßnahmen**
   - Welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten können erhalten werden?
   - Welche Maßnahmen werden getroffen um eine Tötung und erhebliche Störung von Tieren auszuschließen?
   - Beispielsweise:
     - Bauzeitregelung
     - Gerüstlagen entsprechend aufbauen und aussparen, so dass die Tiere ihre Quartiere trotz Baumaßnahme gefahrlos erreichen und nutzen können
     - im Baufeld die Lebensstätten farblich markieren
     - Niststätten vor saisonaler Nutzung verschließen (Genehmigungspflichtig!)

6. **CEF-Maßnahmen**
   - Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ohne zeitlichen und räumlichen Bruch) möglich? Wenn nein, warum nicht?
   - Für welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind CEF-Maßnahmen möglich?
   - Ab wann sind geplante CEF-Maßnahme funktionsfähig?

7. FCS-Maßnahmen

- Für welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind FCS-Maßnahmen nötig?
- Ersatzkonzept für die verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive genauer Verortung (grafische Darstellung)
- Ab wann sind FCS-Maßnahmen funktionsfähig?

8. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung, inklusive einer Gesamtartenliste (sofern nicht Bestandteil von 4.)

9. Gegebenenfalls Literatur und Quellenverzeichnis

Senatsverwaltung
für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz

BERLIN

Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/umvk

twitter.com/senumvkberlin

instagram.com/senumvkberlin

Berlin, 11/2022